

Stadt Wolfsburg
GB Bürgerdienste
Umweltabteilung/Naturschutzbehörde
Frau Annemarie Gawlik
38440 Wolfsburg

per E-Mail an:
Annemarie.Gawlik@stadt.wolfsburg.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Kreisgruppe Wolfsburg
nzwob@wolfsburg.de
Fon 05361-23529

Datum: 08.07.2019

Verordnung über die Festsetzung des NSG „**Barnbruch Wald**“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

– Stellungnahme BUND Wolfsburg

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung erhebliche Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Das zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet ist deckungsgleich mit dem von der EU von gemeinschaftlichem Interesse anerkannten FFH-Gebiet DE3021-331. Teile des gebietes sind Bestandteil des Vogelschutzgebietes DE3530-401.

Der BUND leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“

Grundsätzlich ist zunächst zu begrüßen, dass laut § 1 (5) für die in der Anlage gekennzeichneten Waldflächen die Bewirtschaftung eingestellt wird, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen.

Jedoch genügt aus Sicht des BUND die Verordnung in vielen Punkten nicht dem oben formulierten Anspruch der FFH-Richtlinie. Vor allem durch Freistellungen zur Forstwirtschaft und zur Jagd sind erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (3) und (3) genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.

Unter §2 (2) werden zwar Schutzzwecke aufgelistet, jedoch lässt der Entwurf der Verordnung unter § 7 die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die genannten Schutzzwecke erreicht, die Lebensraumtypen gefördert, wieder hergestellt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume für die genannten Arten erzeugt werden kann.

Wir stellen daher nachfolgend genannte Anforderungen an eine Neufassung

Zu §4 (2) Die Freistellung sollte näher eingegrenzt werden. Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“.

Zu §4 (4) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan nur das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% der Strecke).

Zu §4 (6) 1. sollte lauten: vom 1. Oktober bis Ende Februar. Nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 100 m), ohne den Einsatz von Grabenfräsen sowie ohne zu Mulchen und maximal 50% der Grabenlänge

zu §4 (8) Freistellung der Jagd

Die Jagd muss im Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein. Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Die Ziele der Schutzzwecke sind nicht erreichbar, die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich.

Der Barnbruch hat bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung. Die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer

physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufig Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) oder frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Hochstaudenfluren, Grabenböschungen usw.. Derartige Störungen können durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Zug- und Brutzeiten vermieden werden. Des Weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden.

Wir fordern daher:

1. Die grundsätzliche Streichung von §4 (8) Nr. 1. a).
Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen entspricht nicht den Zielen der FFH-Richtlinie.
2. Den Ausschluss zur Bejagung von Arten, die in der Roten Liste geführt werden.
3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der in dieser Verordnung genannten Jagdzeiten
4. Zu §4 (8) Nr. 4 ist zu ändern in: unter Berücksichtigung gemäß FFH-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (2) 5. und §2 (4) 1. + 2. genannten Arten ohne Jagd in den Brut- und Zugzeiten vom 15. Januar bis 30. November.
Der Begriff „Umkreis“ ist missverständlich und ist zu ändern in „Radius“

zu §4 (11) Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft

Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden und das Ziel eines günstigen Erhaltungszustand im NSG hergestellt wird. Für die Bewirtschaftung der im Schutzgebiet benannten unter §2 (3) 1. und 2. aufgeführten Wald-Lebensraumtypen sind unter § 7 Maßnahmen zur Bewirtschaftung zu benennen, unter denen die Ziele erreicht werden können.

Im Entwurf der NSG-Verordnung findet der RdErl. de. MU u.d. ML v. 21.19.2015 Anwendung. Dieser ermöglicht Einschlagmengen bis zu 80 % der Waldfläche, unabhängig davon, um welchen Lebensraumtyp es sich handelt. Unter diesen Maßgaben ist eine Erhaltung nicht möglich sondern bedeutet weitgehende Vernichtung der Lebensraumtypen. Vielmehr bedarf es differenzierterer Regelungen. Nach Auffassung des BUND unterläuft der RdErl. die FFH-Richtlinie in ihren wesentlichen Zielsetzungen. Der RdErl. widerspricht eindeutig Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie und kann vom BUND nicht anerkannt werden.

Grundsätzlich ist eine Holzentnahme in den genannten Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 abzulehnen. Beide Lebensraumtypen bedürfen keinerlei forstlicher Pflegemaßnahmen. Wenn Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich, müssen die Kriterien bzw. Bedingungen hierfür benannt sein, die einem günstigen Erhaltungszustand nicht widersprechen.

Eine Holzentnahme kann für einzelne Flächen, z.B. Pappelbestände, Nadelholzbestände und andere Waldformen, die nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, außerhalb der Brut- und Zugzeiten freigestellt werden.

Freigestellt werden sollte außerdem die Umwandlung von Nadelforsten in eine der unter §2 genannten wertbildenden Lebensraumtypen.

Zu §4 (11) 9. g) Eine Bodenschutzkalkung muss in Niedermoorbereichen und im LRT 9190 ausgeschlossen werden. Für die anderen LRTs müssen pH-Werte festgelegt werden, ab denen die Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilen kann.

Zu §4 (11) 9. - 11. darf auf die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 keine Anwendung finden. Die forstwirtschaftliche Nutzung dieser Lebensraumtypen ist weitgehend auszuschließen.

„Naturnahe Ausprägungen von Erlen-Bruch- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich Verjüngungs-, Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.“ (Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen Teil 3: Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (Stand Juli 2010)

Gleiches gilt für den wertbestimmenden Lebensraumtyp 91F0. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands werden Hartholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik als „von vollständiger Vernichtung bedroht“ eingestuft. Die Zukunftsaussichten des Lebensraumtyps 91F0 werden in der atlantischen Region Deutschlands als schlecht angesehen. Die Gründe hierfür sind, dass Hartholzauenwälder kaum regenerierbar sind und die Standorte, auf denen noch eine natürliche oder naturnahe Überflutungsdynamik herrscht, stark zurückgegangen sind.

Die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9160 (Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwald) stellen in weiten Teilen Norddeutschlands die potentiell natürliche Vegetation dar. Sie vertragen ein gewisses Maß forstwirtschaftlicher Eingriffe. Umgekehrt hätte jedoch eine Nutzungsaufgabe keinen Verlust an Biodiversität zur Folge. Dies gilt ebenfalls für Wälder des Lebensraumtyps 9190 (bodensaure Eichenwälder) auf primären natürlichem Standorten. Im NSG kann für diesen Lebensraumtyp eine Bewirtschaftung ermöglicht werden. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass alle drei Lebensraumtypen durch forstliches Management gefährdet sind, wie z.B. durch Kahlschläge, Bodenverdichtung, die Beseitigung von Alt- und Totholz, Entwässerung und weitere forstliche Maßnahmen, die eine naturnahe Ausbildung der Waldgesellschaft behindern.

Wir fordern daher eine kahlschlagfreie Bewirtschaftung (kein Femeleinschlag), die die unter §4 (11) 9. - 11. genannten Freistellungen zu ersetzen hat und einen hohen Anteil einer Alters- und Zerfallphase fördert.

Wir fordern daher:

- Freistellung einer Dauerwaldbewirtschaftung für die LRT's 9110 und 9160, die bei definierter Zielstärkennutzung lediglich Einzelbaumentnahmen oder in Einzelfällen Baumgruppen von bis zu 30 m Durchmesser erlaubt, im Zeitraum von 10 Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des Bestandes.
- Belassung sehr alter Bäume (ab BHD 40 cm), Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen, Habitatbäume (Alternative wäre absoluter Nutzungsverzicht auf Teilflächen/Inseln)
- Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen im Abstand von 40 m sowie bei trockenem oder gefrorenem Boden

Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (3) 1. u. 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (3) 3. genannten Arten sowie der unter §2 (4) 1. und 2. genannten Arten.

Vorschläge des BUND

Insbesondere die Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 sind durch die regelmäßige Überflutung mit Flusswasser oder Überstauung mit Druckwasser geprägt.

Daher bedarf es einer Festlegung und dauerhaften Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen und einer Festlegung der Stauziele.

Zu LRT 91E0: Die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Feuchtwälder ist von folgenden Faktoren abhängig:

- regelmäßige Überflutung bzw. naturnahe hydrologische Standortverhältnisse
- Nutzungsverzicht.

Ansonsten wurden in dieser Stellungnahme zu §4 (11) 9. - 11. weitere Bedingungen genannt.

Zu LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald):

- Schrittweise und bevorzugte Nutzung nicht standortgerechter Baumarten.
- Vermeidung von Naturverjüngung der standortfremden Baumarten.
- Umwandlung von Altersklassenwälder in Dauerwälder
- Belassen natürlich entstandener Lichtungen sowie anschließendes Zulassen von Sukzession in Pionierwaldstadien
- Freistellung der Umwandlung nicht lebensraumtypischer, nicht autochthoner Forstbestände in Hainsimsen Buchenwälder
- die Waldrandentwicklung muss formuliert werden.

Zu LRT 9160: Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwald

- das forstliche Management muss auf einen günstigen Erhaltungszustand abgestimmt sein.
- Stauziele müssen formuliert werden. Herstellung wechsellasser Verhältnisse, so dass die Rotbuche nicht als Konkurrenzart gedeihen kann. Mögliche Maßnahme z. B. Verschließen von Entwässerungsgräben zur Anhebung des Grundwasserspiegels.
- Umwandlung von Altersklassenwald in Dauerwald
- Nutzungsverzicht auf Flächen mit potentiell natürlicher Vegetation
- Aktive Waldrandentwicklung muss formuliert werden.

Zu LRT 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

- Abstimmung des Forstmanagements auf einen günstigen Erhaltungszustand
- Erhaltung nährstoffarmer, bodensaurer Standortverhältnisse
- Umwandlung von Altersklassen- in Dauerwald
- gezielte Entnahme von Konkurrenzwuchs (Buchen)
- Vermeidung von Naturverjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Belassen sehr alter Bäume
- Maßnahmen zur Beseitigung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) einer besonders invasiven Art auf kargen Sandböden.

Zu LRT 91F0: Hartholzauwälder gehören zu den artenreichsten Laubwäldern Mitteleuropas mit spezifischen Strukturelementen wie zahlreichen Lianen, Kräutern und Moosen. In erster Linie gefährdet die Änderung der hydrologischen Standortverhältnisse eine lebensraumtypische Ausprägung von Hartholzauenwäldern. Gefährdungen ergeben sich auch durch die Ausbreitung invasiver Arten, die durch die Forstwirtschaft begünstigt wird. Kahlschläge werden schnell von Neophyten wie z.B. das Indische Springkraut besiedelt. Eine Regeneration des natürlichen Bestandes ist dann nicht mehr möglich. Der Lebensraumtyp könnte durch lebensraumtypische Strukturen wie z.B. die Anlage von Tümpeln, Flutmulden oder Kolke gefördert werden.

Förderung der unter §2 genannten Arten

Für die genannten Wald-Lebensraumtypen muss das Ziel sein, für die auf die Alters- und Zerfallsphase des Waldes spezialisierten (Tot-)Holz bewohnenden Arten wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Insekten, Pilze, Flechten und Moose den Lebensraum zu erhalten bzw. zu verbessern. Durch Nutzungsverzicht lassen sich die natürlichen Prozesse der Waldalterung und Biodiversität fördern, wodurch sich eine erhöhte Menge an liegendem und stehendem Totholz sowie an Habitatbäumen ergibt. Eine natürliche Waldentwicklung und -ausprägung kann letztlich nur durch den **Schutz natürlicher dynamischer Prozesse** gewährleistet werden.

Gerd Chrost
(Vorsitzender Vorstand des BUND)